

MEDIENRECHT

© 2005 Reto Fanger, Rechtsanwalt
DIE ADVOKATUR SURY
Frankenstrasse 12
CH-6002 Luzern
Telefon +41 41 227 58 58
Telefax +41 41 227 58 85
reto.fanger@dieadvokatur.ch
www.dieadvokatur.ch

1. GRUNDBEGRIFFE

1.1 Recht und Gesetz

Das Recht ist eine Ordnung, die mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden kann, im Gegensatz zu rein moralischen Verpflichtungen (Ethik). Die Staats- und Rechtsordnung regelt die Beziehungen des Staates zu seinen Bürgern (öffentliches Recht: Verwaltungsrecht, Strafrecht etc.) sowie die Rechtsbeziehung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern untereinander (Privatrecht: ZGB/OR etc.).

Staatliche Rechtserlasse haben direkten Einfluss auf alle Bereiche der Kommunikation. Bereits minimale Rechtskenntnisse können über den Erfolg oder Misserfolg einer Kampagne entscheiden. Zielsetzung der vorliegenden Dokumentation ist es daher, einen summarischen Überblick über die relevanten Gesetzesbestimmungen zu geben und Kommunikationsfachleute für die rechtlichen Chancen und Risiken der Unternehmens- und Produktkommunikation zu sensibilisieren.

1.2 Hierarchie des Rechts (Stufenbau)



Entsprechend den föderalistischen Strukturen der Schweiz (Bund-Kantone-Gemeinden) existieren neben den entsprechenden Erlassenstufen auf Bundesebene auch auf Kantons- sowie Gemeindeebene Rechtserlasse mit Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsrang. Dabei gilt folgender Grundsatz: Bundesrecht geht kantonalem (und kommunalem) Recht vor, kantonales Recht geht kommunalem Recht vor.

1.3 Unterschiedliche Kategorien von Recht

1.3.1 Geschriebenes Recht – ungeschriebenes Recht

Geschriebenes Recht ist in einem Erlass der Legislative oder der Exekutive verankert, während ungeschriebenes Recht nicht kodifiziert – also nicht in einem Erlass festgehalten - ist und das geschriebene Recht ergänzt. Beim ungeschriebenen Recht kann es sich um

- Richterrecht (Bundesgericht, kantonale Gerichte)
- Gewohnheitsrecht (lange andauernde, ununterbrochene Übung) oder
- Grundsätze der Rechtslehre (Rechtswissenschaft, Doktrin) handeln.

1.3.2 Öffentliches Recht – Privatrecht

Das öffentliche Recht regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Bürger (Strafrecht, Steuerrecht, Baurecht etc.). Im Bereich des öffentlichen Rechts ist der Staat dem einzelnen Bürger übergeordnet.

Das Privatrecht regelt die Beziehungen der Privaten untereinander, welche einander gleichgestellt sind. Dabei kann auch der Staat Partei des Privatrechts sein, beispielsweise beim Kauf von Büromaterial, tritt dann aber im Gegensatz zu seiner Funktion im öffentlichen Recht dem Privaten gegenüber (hier dem Verkäufer des Büromaterials) als gleichgestellter Partner auf.

Im Bereich des Privatrechts gilt die Privatautonomie: Die privaten Teilnehmer am Rechtsverkehr haben im Rahmen der Rechtsordnung die Befugnis, ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen nach ihrem freien Willen zu regeln. Im Bereich des öffentlichen Rechts kann der Private nicht autonom auftreten (Steuern müssen bezahlt werden).

1.3.3 Zwingendes Recht – nicht zwingendes Recht

Zwingendes Recht umfasst all jene Normen, die angewendet werden müssen. Deren Nichtbeachtung oder Verletzung zieht Sanktionen oder Ungültigkeit der entsprechenden Abmachungen nach sich. Zwingende Bestimmungen gibt es nicht nur im öffentlichen Recht (beispielsweise im Straf- oder Steuerrecht), sondern auch im Privatrecht (zum Beispiel Schutzbestimmungen zu Gunsten des Mieters im Mietrecht bzw. des Arbeitnehmers im Arbeitsvertragsrecht).

Nicht zwingendes oder dispositives Recht ist vor allem im Privatrecht anzutreffen, namentlich im Vertragsrecht (OR). Im Bereich dieser Normen sind die Privaten befugt, ihre Rechtsbeziehung abweichend von der gesetzlichen Ordnung zu regeln. Wird von dieser Möglichkeit zur Abweichung nicht Gebrauch gemacht, so gilt das dispositive Recht, also der gesetzliche Vorschlag.

1.3.4 Dingliche Rechte – obligatorische Rechte

Dingliche Rechte (beispielsweise Eigentum an einem Grundstück) verleihen dem Berechtigten ein absolutes Recht, das gegen jedermann wirkt und mit prozessualen Mitteln verteidigt werden kann. So kann der Grundstückseigentümer mit nachbarrechtlichen Abwehransprüchen gegen Immissionen vorgehen.

Obligatorische Rechte wirken nur zwischen den Parteien eines obligatorischen Rechtsverhältnisses (z.B. Vertrag: Anspruch des Verkäufers gegen den Käufer auf Leistung des Kaufpreises; Anspruch des Mieters auf Gebrauch der Mietsache).

2. MEDIENRECHT

Wie jede andere berufliche Tätigkeit in unserer Gesellschaft spielen sich PR-Tätigkeiten und Journalismus nicht im rechtsfreien Raum ab. Die Freiheit des Einen setzt der Freiheit des Andern Grenzen. Der wirtschaftlich Tätige beruft sich auf die Wirtschaftsfreiheit, während jemand, der in Ruhe gelassen werden will sich auf die persönliche Freiheit und den Schutz der Privatsphäre beruft. Die Freiheitsrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat und indirekt auch gegenüber andern Privaten sind in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in der Bundesverfassung festgehalten. Konkretisiert werden die Freiheitsrechte und deren Schranken in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen.

2.1 Verfassungsmässige Grundlagen der Medienarbeit

Menschenwürde (Art. 7 Bundesverfassung [BV]):

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV):

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit.

Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV):

¹*Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.*

²*Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.*

Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV):

¹*Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.*

²*Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.*

³*Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.*

⁴*Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.*

Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV):

¹Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

²Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

³Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Medienfreiheit (Art. 17 BV):

¹Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

²Zensur ist verboten.

³Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Radio und Fernsehen (Art. 93 BV):

¹Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.

²Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

³Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.

⁴Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

⁵Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beweschwerdeinstanz vorgelegt werden.

2.2 Rechtsgüterschutz

Der Kernbereich der Rechtsgüter (Freiheiten) ist von Staates wegen mittels strafrechtlicher Sanktionen geschützt (Bsp. Leib und Leben, Eigentum etc.). Die Verletzungen der wichtigsten Rechtsgüter sind als Officialdelikte ausgestaltet (Staat greift von Amtes wegen ein), die übrigen als Antragsdelikte (Staat handelt nur auf Antrag Privater). Ein erweiterter Bereich der Rechtsgüter ist nur mehr durch zivilrechtliche Regelungen geschützt (Bsp. Persönlichkeit). In diesem

Bereich müssen Private gegen Private klagen, ohne dass der Staat strafend eingreift. So kann beispielsweise die Verletzung der menschlichen Ehre strafbar sein, eine blosser Rufschädigung im beruflichen Bereich indes nur mehr eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung (mit der Möglichkeit zur Verbots-, Beseitigungs- und Feststellungsklage sowie Schadenersatz- und/oder Genugtuungsanspruch).

2.3 Hoher Stellenwert der Medienfreiheit

Einen besonders hohen Stellenwert nimmt die Pressefreiheit ein, sowohl in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) als auch des Bundesgerichts. Ein Rechtsanspruch der Medien auf Informationen des Staates oder gar privater Unternehmen besteht deswegen aber nicht. Allerdings 'strahlen' die verfassungsmässig garantierten Rechte ins Privatrecht aus (sog. mittelbare Drittwirkung).

Journalisten dürfen, ja sie müssen recherchieren, wie das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung seit 1911 festhält. Die Aufgabe der Presse besteht laut Bundesgericht darin, "...dem Leser bestimmte, die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, ihn über politische, ökonomische, wissenschaftliche, literarische und künstlerische Ereignisse aller Art zu orientieren, über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Meinungs austausch zu provozieren, in irgendwelcher Richtung auf die praktische Lösung eines die Öffentlichkeit beschäftigenden Problems hinzuwirken, über die Staatsverwaltung und insbesondere über die Verwendung von öffentlichen Geldern Aufschluss zu verlangen und allfällige Missbräuche im Gemeinwesen aufzudecken." (BGE 37 1388)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) räumt der Pressefreiheit vor allem dort einen hohen Stellenwert ein, wo Journalisten Werturteile über Personen mit öffentlicher Funktion fällen (bei Tatsachenbehauptungen besteht grundsätzlich eine Wahrheitspflicht). Der EGMR hielt in einer Entscheidung aus dem Jahre 1991 Folgendes fest: "Ganz allgemein gehört die Freiheit der politischen Diskussion zum Kernbereich des Begriffs einer demokratischen Gesellschaft...Die Grenzen zulässiger Kritik sind daher bezüglich eines in seiner öffentlichen Funktion auftretenden Politikers weiter als bezüglich einer Privatperson."

Die Printmedien sind freier als die elektronischen Medien (unterschiedliche Verfassungsartikel). Erstere sind ganz einfach frei, während letztere – der beschränkten Frequenzen wegen – über einen Leistungsauftrag verfügen: "Ra-

dio und Fernsehen tragen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck." (Art. 93 BV). Es gibt in der Schweiz keine Pressegesetze, hingegen ausführliche Bestimmungen zur Radio- und Fernsehlandschaft im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991 (RTVG) und in der entsprechenden Verordnung (RTVV vom 16. März 1992).

2.4 Medienfreiheit versus persönliche Freiheit

Sowohl die Freiheit der Medien wie auch die Freiheit des Einzelnen sind verfassungsmässig garantiert. Dies birgt Konfliktstoff. Deshalb gilt der Grundsatz, dass nur bei Personen der Zeitgeschichte und des öffentlichen Lebens ein überwiegendes Interesse an Text- und Bildberichterstattung im redaktionellen Teil angenommen werden kann. Bei anderen Personen braucht es in der Regel die Zustimmung, wenn man Aussagen oder Bilder von ihnen veröffentlichen will. Dies gilt für den redaktionellen Teil, noch viel mehr aber in der Werbung.

Es ist Aufgabe der Gerichte, einzelfallbezogen das Schutzbedürfnis und den Schutzzumfang der Persönlichkeit zu bestimmen. Im Laufe der Jahre haben sich namentlich folgende Persönlichkeitsrechte herausgebildet (nicht abschliessende Aufzählung):

Recht am eigenen Bild:

Nur Bilder von Personen des öffentlichen Lebens dürfen zu Informationszwecken veröffentlicht werden. Für Werbezwecke ist aber auch von Personen des öffentlichen Lebens die Zustimmung zu holen.

Recht an der eigenen Stimme:

Heimliche Tonbandaufnahmen sind verboten, da die Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation gewährleistet werden soll.

Recht am eigenen Werk:

Soweit Worte überhaupt veröffentlicht werden dürfen, müssen sie korrekt wiedergegeben werden (Verbot sinnentstellender Kürzungen).

Recht am eigenen Lebensbild:

Medien und Autoren dürfen Firmengeschichten oder Lebensgeschichten nicht beliebig für Roman- und Filmvorlagen verwenden.

Recht auf Vergessen:

Im Gegensatz zu absoluten Personen der Zeitgeschichte, haben relative Personen – d.h. solche, die nur vorübergehend Schlagzeilen machen – ein Recht auf Vergessen.

Recht auf Pietätsschutz bei Angehörigen:

Angehörige können geltend machen, ihre eigene Gefühlswelt würde in unzulässiger Weise verletzt, wenn Privates oder Vergessenes öffentlich würde.

Recht auf Achtung der Privatsphäre:

Man unterscheidet zwischen der Intimsphäre (sollte bei allen Personen geschützt sein), der Gemeinsphäre (es handelt sich hier um den halbprivaten Bereich, welcher bei Personen der Zeitgeschichte und des öffentlichen Lebens von öffentlichem Interesse sein kann) und der eigentlichen Öffentlichkeitsphäre (alles, was sich in gewollter Öffentlichkeit abspielt).

Recht auf Schutz der Ehre und des guten Rufes:

Der Persönlichkeitsschutz umfasst nicht nur die Ehrverletzung (Ruf, ein ehrenwerter Mensch zu sein), sondern auch das berufliche und das gesellschaftliche Ansehen.

Recht auf Wahrheit:

Niemand muss sich unwahre Tatsachenbehauptungen gefallen lassen.

Strafrechtlicher Schutz besteht unter anderem gemäss den Art. 173 ff. StGB gegen üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung und nach den Art. 179 ff. StGB gegen heimliche Tonband- und Bildaufnahmen im Geheim- oder Privatbereich.

Nach Art. 27 Abs. 2 ZGB sind vertragliche Bindungen im Bereich der Persönlichkeitsgüter (z.B. Recht am eigenen Bild, Recht am eigenen Wort, Recht auf Vergessenheit etc.) zulässig, soweit sie nicht rechtswidrig oder unsittlich sind.

2.5 Rechtfertigungsgründe

Widerrechtlich ist ein Eingriff in die Persönlichkeitssphäre einer Person, wenn keine Einwilligung des Verletzten, kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse oder kein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt.

2.6 Wichtige Gesetze

Was im Einzelfall zulässig oder unzulässig ist, muss einerseits auf Grund des Strafgesetzbuches (StGB), des Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Obligationenrechts (OR) festgelegt werden, andererseits aber auch auf Grund einer Reihe von Spezialgesetzen sowie der Gerichtspraxis, Gepflogenheiten und Standesrichtlinien beurteilt und entschieden werden.

Strafgesetzbuch (StGB):

Stellt insbesondere gravierende Persönlichkeitsverletzungen unter Strafe.

Zivilgesetzbuch (ZGB):

Setzt bezüglich Persönlichkeitsschutz, Kinderschutz, Eigentumsschutz etc. Schranken.

Obligationenrecht (OR):

Setzt Schranken und Leitplanken für die freie Vertragsgestaltung und die wirtschaftliche Entfaltung (Gesellschaftsrecht: Organisationsformen).

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG):

Schützt die wirtschaftliche Persönlichkeit (Recht auf freie wirtschaftliche Entfaltung).

Datenschutzgesetz (DSG):

Garantiert das sog. informationelle Selbstbestimmungsrecht, das Selbstdarstellungsrecht des Einzelnen (jede natürliche oder juristische Person kann grundsätzlich selbst entscheiden, mit welchen Worten, Bildern oder andern Daten sie sich öffentlich darstellen will).

Urheberrechtsgesetz (URG):

Schützt die Ergebnisse des freien geistigen und künstlerischen Schaffens; alle Werke sind geschützt, die eine individuelle Kreativleistung enthalten.

Für den PR-Bereich relevante Gesetze:

- **Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben**
- **Bundesgesetz über den Schutz von Mustern und Modellen**
- **Bundesgesetz über die Erfindungspatente**

3. ETHIK

Ethik (griech.) ist ein meist mit Moralphilosophie synonym gebrauchter Begriff für einen seit der Antike zentralen Bereich der Philosophie, der die Frage zu beantworten versucht, an welchen Werten und Normen, Zielen und Zwecken die Menschen ihr Handeln aus Verantwortung gegenüber anderen orientieren sollen.

Gegenstand der Ethik ist das Bemühen

- den Geltungsbereich der jeweiligen Moral auf Wohlbegründetheit zu überprüfen.
- ein oberstes, vernünftiges Prinzip zu finden, womit die Werte, Normen und Ziele in ihrer Rangordnung beurteilt und gegebenenfalls neue einsehbar begründet werden können.
- dadurch zur Verbesserung des menschlichen Zusammenlebens beizutragen.

3.1 Berufsethische Schranken

Nicht alles, was straf- oder zivilrechtlich erlaubt ist, ist gleichzeitig auch berufsethisch zulässig. Es gibt Branchen- und Anstandsregeln, die rechtlich Erlaubtes als verpönt deklarieren. Sanktionen gibt es hier kaum mehr, es sei denn die Publikation von Stellungnahmen oder der Ausschluss aus den jeweiligen Berufsverbänden.

3.2 Die SKM-Richtlinien

Neben den Gesetzen wird auch auf die Richtlinien der Branchen abgestellt. Wichtigstes Dokument im PR-Bereich sind die Richtlinien der Schweizerischen Kommission Medientransparenz (SKM), welcher neben allen Presse-, Werbe- und Journalistenverbänden auch die Schweizerische Public Relations Gesellschaft (SPRG) angeschlossen ist. In diesen Richtlinien wird genauer umschrieben, was unlautere Werbe- und Wettbewerbsmethoden nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb sind. Die wichtigsten Grundsätze im PR-Bereich lauten:

- Wahrung von Freiheit und Autonomie der Redaktion
- Kennzeichnung und Erkennbarkeit kommerzieller Kommunikation
- Verbot der Schleichwerbung

- Verbot der Koppelung von kommerzieller Kommunikation mit redaktionellen Inhalten
- Transparenz bei Sponsoring, Product Placement, Sonderbeilagen etc.

3.3 Die Grundsätze der Schweizerischen Lauterkeitskommission

Einerseits enthalten diese Grundsätze allgemeine Richtlinien zu den Werbeinhalten, andererseits auch branchenbezogene Werberichtlinien und Richtlinien zu spezifischen Werbemethoden (wie Carfahrten, Geschäftsabschlüssen ohne Bestellung etc.).

Die Richtlinien gehen weiter als das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, welches zur wichtigsten Leitplanke zur Sicherstellung von Fairness im Markt, bisweilen aber auch zu einem eigentlichen Stolperstein für Medien und PR-Fachleute geworden ist. Verboten sind nicht nur alle 'unnötig verletzenden Äusserungen' über andere Wettbewerbsteilnehmer, sondern auch die Begünstigung von Dritten (indem Medien beispielsweise einem Produkt oder einer Firma übermässig Raum und Spielraum im redaktionellen Teil einräumen).

3.4 Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten

Diese berufsethischen Richtlinien werden zur Zeit überarbeitet. Die fallbezogenen Stellungnahmen des Presserates gehen über die berufsethischen Richtlinien hinaus, indem sie zum Beispiel – zu Recht und im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – eine Pflicht postulieren, betroffene Personen vor der Publikation von Vorwürfen oder Kritik anzuhören.